

B-13933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 30.037/32-13/94

7. Juni 1994

1010 Wien, den  
 Stubenring 1  
 DVR: 0017001  
 Telefon: (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 7137995 oder 7139311  
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
 Auskunft:

6344/AB

Klappe:

1994-06-08

zu 6409/J

**B E A N T W O R T U N G**

der Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Dolinschek,  
 Haller an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Förderung des Projektes "Holzwerk. Initiative  
 zur Schulung und Beschäftigung von Frauen in der Tischlerei"

Nr. 6409/J

Einleitend möchte ich feststellen, daß es sich bei sozialökonomischen Betrieben um ein Instrument im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik handelt, durch welches allein im Jahr 1993 bundesweit mehr als 1.200 arbeitsmarktmäßig benachteiligte Personen beschäftigt werden konnten. Durch die Beschäftigung auf vorübergehenden (Transit-)Arbeitsplätzen gelang es, eine Vielzahl solcher Personen soweit zu stabilisieren und zu qualifizieren, daß sie in den regulären Arbeitsmarkt wieder eingegliedert werden konnten. Ziel des Projektes "Holzwerk, Initiative zur Schulung und Beschäftigung von Frauen in der Tischlerei" war es arbeitsmarktmäßig benachteiligte Frauen durch eine vorübergehende Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im - in der Region Deutschlandsberg nachgefragten - Bereich Tischlerei auf einen (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben vorzubereiten.

**Frage 1:**

Wie hoch war die Förderung des Projektes "Holzwerk. Initiative zur Schulung und Beschäftigung von Frauen in der Tischlerei" durch die Arbeitsmarktverwaltung insgesamt?

- 2 -

Antwort:

Die Gesamtförderung des Projektes betrug S 3.828.603,--. Im einzelnen wurden folgende Beihilfen gewährt:

Grundkurs Tischlerei	
01.02. - 31.08.1991	
Förderung gem. § 21 (4) AMFG	
anerkannte Beihilfe	S 951.526,--
Förderung als sozial-ökonomischer Betrieb	
gem. § 28(4)c AMFG	
01.09. - 31.12.1991	
anerkannte Beihilfe	S 616.077,--
Förderung als sozial-ökonomischer Betrieb	
gem § 28(4)c AMFG	
01.01. - 31.12.1992	
anerkannte Beihilfe	S 2.261.000,--

Frage 2:

Wieviele Arbeitnehmer wurden insgesamt fertig ausgebildet, wieviele haben die Ausbildung vorzeitig abgebrochen?

Antwort:

Von insgesamt 15 Arbeitnehmerinnen haben 7 Frauen die Ausbildung mit der Lehrabschlußprüfung (4 Frauen 1992, 3 Frauen 1994) abgeschlossen, 8 Teilnehmerinnen haben die Ausbildung teils aus gesundheitlichen Gründen, teils nach Auflösung des Vereines Holzwerk abgebrochen.

Frage 3:

Haben die von der Arbeitsmarktverwaltung vermittelten Schulungsteilnehmer den Tischlerberuf vorher selbst angestrebt?

- 3 -

Antwort:

Alle Teilnehmerinnen des Projektes "Holzwerk" wurden vor Beginn ihrer Beschäftigung über die geplante Maßnahme informiert und haben nach einem Beratungsgespräch die genannte Ausbildung angestrebt. Für die gegenständliche Maßnahme wurden 95 Leistungsbezieherinnen zwischen dem 19. und 40. Lebensjahr angeschrieben bzw. zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. 39 Frauen haben an der Informationsveranstaltung teilgenommen, von denen sich 21 für eine Ausbildung zu Tischlerinnen oder für eine Anlehre zu Helferinnen interessiert gezeigt haben.

Frage 4:

Wieviele der fertig ausgebildeten Arbeitnehmer waren nachher dieser Qualifikation entsprechend tätig, wieviele arbeitslos und wieviele branchenfremd beschäftigt?

Antwort:

Von den insgesamt 7 Frauen, die die Ausbildung beendeten, waren 5 nach Abschluß als Tischlerinnen beschäftigt. Eine konnte wegen Gravidität und eine wegen zusätzlich auftretender Betreuungspflichten im Zusammenhang mit einem abgelegenen Wohnort keine Stelle im erlernten Beruf annehmen.

Frage 5:

Wie sind die Berufsaussichten für Tischlergesellen im Bezirk Deutschlandsberg im allgemeinen, wie können sie realistisch für Frauen eingeschätzt werden?

Antwort:

Im Jahre 1991 (Start des Projektes) waren im Bezirk Deutschlandsberg 11 freie Stellen für Tischler, welche mit Männern nicht besetzt werden konnten, vorhanden. Zur Zeit sind es 9. Tischlerinnen haben bei Betrieben im Bezirk Deutschlandsberg gute Chancen, eine Arbeit zu erhalten. Außerdem bestehen Vermittlungsmöglichkeiten in die angrenzenden Bezirke, darunter vor allem nach Graz. Im Jänner 1991 waren in Graz 25 offene Stellen für Tischlerinnen gemeldet. Im April 1994 waren es 10.

- 4 -

Frage 6:

Warum wurden für die Ausbildung keine Männer vermittelt?

Antwort:

Für männliche Jugendliche waren in den letzten Jahren immer genügend Lehrstellen vorhanden. Der Bedarf der Betriebe konnte zum Teil mangels Lehrstellensuchender nicht abgedeckt werden. Außerdem gibt es für arbeitslose Männer eine Reihe von anderen Aus- und Umschulungsmöglichkeiten, welche für Frauen weniger gut geeignet sind. Das Tischlergewerbe wurde auch wegen der steigenden Arbeitsmöglichkeiten für Frauen für dieses Beschäftigungsprojekt ausgewählt, da ausgebildete Männer aufgrund der besseren Verdienstmöglichkeiten und der größeren geographischen Mobilität oft in das Baugewerbe (z.B. in den Beruf des Schalzimmerers) abwandern.

Frage 7:

Warum wurden vom Arbeitsamt Personen vermittelt, die nach Abschluß zu jung waren, um die Abschlußprüfung ablegen zu können? Konnten sie vor der Vermittlung keine entsprechende Lehrstelle finden? Wenn ja, warum wurden die Berufsaussichten nach der Ausbildung vom zuständigen Arbeitsamt trotzdem für so gut angesehen, daß die Förderung der Ausbildung für sinnvoll gehalten wurde?

Antwort:

Der Verein "Holzwerk" verfolgte auch das Ziel, minderbegabten Frauen und Mädchen mit geringen Vermittlungschancen im Projekt die Möglichkeit zu einer Anlehre als Tischlerhelferin zu bieten. Eine Lehrabschlußprüfung war in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Frage 8:

Haben die Betroffenen später den Abschluß nachgeholt?

Antwort:

An der Ausbildung haben 2 Jugendliche teilgenommen, welche gemäß Berufsausbildungsgesetz nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres (nach einer kurzmäßigen Ausbildung) zur Lehrabschlußprüfung antreten dürfen. Eine davon war zuvor bereits 2 Jahre erfolglos für eine Lehrstelle vorgemerkt, hat die Grundausbildung absolviert und

- 5 -

dann eine Stelle als Tischlerhelferin angetreten. Eine weitere Teilnehmerin konnte wegen Gravidität die Ausbildung nicht beenden.

Frage 9:

Ist es richtig, daß der vorzeitige Abbruch der Ausbildung durch Kündigung seitens der Arbeitnehmer vom zuständigen Arbeitsamt durch den Hinweis, umgehend wieder Arbeitslosengeld beziehen zu können, gefördert wurde?

Antwort:

Die vorzeitige Beendigung der Ausbildung erfolgte aufgrund der innerbetrieblichen Situation im Verein "Holzwerk" und nicht aus Verschulden der Schulungsteilnehmerinnen, sodaß auch keine Maßnahmen im Sinne des § 11 ALVG (4-wöchige Sperrfrist) zu setzen waren.

Frage 10:

Wieviele der Schulungsteilnehmer, die die Ausbildung vorzeitig abgebrochen haben, bezogen unmittelbar nachher Arbeitslosengeld?

Antwort:

Von 6 Schulungsteilnehmerinnen verblieben 2 bis zur Auflösung des Projektes beim Verein "Holzwerk". Eine Teilnehmerin befand sich im Krankenstand, 3 Personen wurde der Bezug des Arbeitslosengeldes zuerkannt.

Frage 11:

Wie wurde die Förderungswürdigkeit des Vereines überprüft?

Antwort:

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit erfolgte auf Grundlage eines vom Projektträger vorgelegten Betriebskonzeptes bestehend aus Organisationsteil, Betreuungsteil und Wirtschaftsteil.

Frage 12:

Wie funktionierte die begleitende Kontrolle des Projektes?

Antwort:

Die Einhaltung der sich aus der zwischen dem Verein "Holzwerk" und der Arbeitsmarktverwaltung abgeschlossenen Förderungsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen wurde monatlich vom Arbeitsamt geprüft. Zusätzlich fanden fallweise Projektcontrollen durch das Landesarbeitsamt statt.

Frage 13:

Ist es richtig, daß die Arbeitsmaschinen von Anfang an nicht den gesetzlichen Schutzbestimmungen entsprochen haben?

Antwort:

Bei der Begehrenseinbringung wurde seitens der Arbeitsmarktverwaltung die Einhaltung der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geprüft. Eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung wurde vom Projektbetreiber vorgelegt.

Frage 14:

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Arbeitsmarktverwaltung diesbezüglich gesetzt?

Antwort:

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung der Schutzbestimmungen liegt im Bereich des Arbeitsinspektorates und nicht der Arbeitsmarktverwaltung. Es wurden daher seitens der Arbeitsmarktverwaltung abgesehen von der in der Beantwortung zu Frage 13 dargelegten grundsätzlichen Prüfung der Fördervoraussetzungen keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

Frage 15:

Wie wurde die Preisangemessenheit der Miete für die auch sonst angeblich defekten und z.T. Jahrzehntealten Geräte überprüft?

Antwort:

Die Angemessenheit der Miete wurde anhand einer Aufstellung des Wiederbeschaffungswertes geprüft, die von einem Holzbearbeitungs-

- 7 -

maschinenhändler erstellt wurde. Die Maschinen wurden in der Produktion eingesetzt und waren funktionstüchtig.

Frage 16:

Warum wurde das Projekt umfangreich gefördert, obwohl nach Feststellung der Arbeitsinspektion nicht nur die verwendeten Arbeitsmaschinen, sondern auch die Räumlichkeiten ungeeignet waren?

Antwort:

Wie ich bereits in der Beantwortung zu Frage 13 dargelegt habe, lag dem Landesarbeitsamt Steiermark bei der Entscheidung über die Beihilfengewährung eine Betriebsanlagengenehmigung vor. Die Überprüfung des Betriebes durch das Arbeitsinspektorat erfolgte im August 1992, also zu einem Zeitpunkt, zu welchem mit dem Verein Holzwerk bereits über die Beendigung der Förderung verhandelt wurde. Wäre eine Weiterförderung geplant gewesen, so wäre eine diesbezügliche Förderungsentscheidung selbstverständlich von der Erfüllung der Auflagen des Arbeitsinspektorates abhängig gemacht worden. Im übrigen liegt dem Arbeitsinspektorat ein Schreiben des Vereines Holzwerk vor, in welchem dieser die Herstellung des ordnungsgemäß Zustandes der Betriebsstätte bestätigt.

Frage 17:

Wie überprüft die Arbeitsmarktverwaltung vor eventuellen Förderungen die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen?

Antwort:

Wie ich bereits angeführt habe, fällt die Prüfung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen in die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates. Jedenfalls ist vom jeweiligen Beihilfenwerber bei der Einreichung des Förderungsbegehrens die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Führung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes (falls erforderlich Gewerbeschein, Betriebsanlagengenehmigung, etc.) durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Frage 18:

Ist es üblich, daß als Projekt- und Ausbildungsleiter ausgerechnet die Person beschäftigt wird, die durch die Vermietung der Räumlichkeiten und Geräte von dem Projekt persönlich profitiert?

Antwort:

Der Vermieter der Räumlichkeiten und Geräte war nicht gleichzeitig Geschäftsführer des geförderten sozialökonomischen Betriebes. Vielmehr handelte es sich beim Vermieter um einen Mitarbeiter des Vereines "Holzwerk", der für den Ausbildungs- und Fachbereich zuständig war. Um Unvereinbarkeiten zu vermeiden, wurde schon bei der erstmaligen Förderungsentscheidung die Beihilfengewährung von der Vorlage einer Geschäftsordnung mit klarer Aufgabenabgrenzung zwischen den Schlüsselkräften abhängig gemacht.

Frage 19:

Ist es richtig, daß zudem eine exakte Trennung zwischen den vom Projektleiter privat genutzten und den projektgenützten Räumen und Geräten nie eingehalten wurde und auch Material von ihm an den Verein gegen den Willen der Arbeitsmarktverwaltung verkauft wurde?

Antwort:

Im Pachtvertrag ist der Pachtgegenstand genau festgehalten worden. Demnach ist der Betrieb vom privat genutzten Wohnhaus des Vermieters, das sich auf dem gleichen Grundstück befindet, klar abgegrenzt. Es wurden keine Materialverkäufe des Vermieters an den Betrieb getätigt.

Frage 20:

Können Sie eine Bereicherung des Projektleiters aufgrund dieser Konstellation ausschließen?

Antwort:

Eine Bereicherung des Projektleiters kann ausgeschlossen werden.

- 9 -

Frage 21:

Wenn nein, warum hat die Arbeitsmarktverwaltung diese Umstände geduldet?

Antwort

Die Beantwortung erübrigt sich aufgrund der Beantwortung der Frage 20.

Frage 22:

Wird es zu Rückforderungen gegen den Projektleiter kommen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es besteht kein Anlaß für eine Rückforderung gegen den Projektleiter. Es gibt allerdings aufgrund der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe Rückforderungen gegen den Verein "Holzwerk" als Rechtsträger der Maßnahme und Vertragspartner der Arbeitsmarktverwaltung.

Frage 23:

Welche Mängel wurden seitens der Arbeitsmarktverwaltung festgestellt?

Antwort:

Es sind schwerwiegende und unlösbare Konflikte zwischen den Schlüsselkräften der Maßnahme einerseits und zwischen den Schlüsselkräften und den Maßnahmeteilnehmerinnen andererseits aufgetreten, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Dienstverhältnisse eines Großteils der Teilnehmerinnen führten. Die Versuche der Arbeitsmarktverwaltung, in diesen Konflikten zu vermitteln, blieben erfolglos. Eine Weiterführung des Projektes wurde daher seitens der Arbeitsmarktverwaltung als nicht zweckmäßig angesehen. Das Begehr um Verlängerung der Förderung ab 1.1.1993 wurde abgelehnt.

- 10 -

Frage 24:

Konnte ein Verschulden der zuständigen Mitarbeiter des Arbeitsamtes Deutschlandsberg bzw. des Landesarbeitsamtes an den Mißständen bzw. ihrer Duldung festgestellt werden?

Antwort:

Nein, da nach Bekanntwerden der Mängel und der erfolglosen Versuche, eine Lösung der Probleme herbeizuführen, keine Weiterförderung der Maßnahme stattfand.

Frage 25:

Gibt es seit dem Auslaufen des Projektes Holzwerk vergleichbare, von der Arbeitsmarktverwaltung geförderte Projekte in der Steiermark? Wie hoch sind jeweils die Förderungen und wie gut funktionieren sie?

Antwort:

Es bestehen in der Steiermark derzeit 10 sozialökonomische Betriebe in unterschiedlichen Branchen mit rund 200 Beschäftigten und einem Förderungsvolumen von insgesamt S 39,4 Mio. Die arbeitsmarktpolitischen Förderungsziele werden von diesen Maßnahmen erfüllt.

Frage 26:

Welche Ausbildungsprojekte werden derzeit überhaupt im Bereich des Arbeitsamtes Deutschlandsberg jeweils mit welchem finanziellen Aufwand gefördert?

Antwort:

Im Bereich des Arbeitsamtes Deutschlandsberg werden derzeit folgende Ausbildungsprojekte gefördert:

- 11 -

Bezeichnung	Anz TN	Beginn	Ende	Kosten
Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in	21	3.5.93	27.5.94	1.479.000,--
Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in	21	30.5.94	25.6.95	1.800.000,--
Berufsorientierung für Erwachsene	32	4.10.93	8.7.94	1.328.000,--
Berufsorientierung für Erwachsene	32	4.10.94	8.7.95	1.500.000,--
Berufsvorbereitung für Jugendliche	32	27.9.93	1.7.94	1.600.000,--
Berufsvorbereitung für Jugendliche	32	27.9.94	1.7.95	1.500.000,--
Ausbildung Metall/Elektrofacharbeiter	150	2.11.93	31.10.94	16.809.000,--
Ausbildung Metall/Elektrofacharbeiter	150	2.11.94	31.10.95	20.000.000,--
Projekt Frauen in Handwerk und Technik	15	1.10.93	30.11.94	465.000,--
Projekt Qualifizierungsinitiative für Frauen	12	1.12.94	31.12.95	1.000.000,--

Der Bundesminister:

